

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Mitgliederarme Vereine und Fördermittel - Kriterien, Kontrollen und Konsequenzen**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 28.05.2025 -  
Drs. 19/7333,  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.06.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Vereinsarbeit gilt als tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Gleichwohl stellen Beobachter fest, dass öffentliche Förderungen zum Teil an Strukturen vergeben werden, deren institutionelle Substanz nur schwer nachvollziehbar erscheint. Besonders bei Vereinen mit sehr geringer Mitgliederzahl stelle sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit von Förderung und Wirkung. Zuwendungen sind klar zu begründen, zielgerichtet zu gestalten und nicht als pauschale Dauerunterstützung zu vergeben - was insbesondere bei kleineren, strukturell schwachen Organisationen nicht immer überprüft werde.<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung misst der Vereinsarbeit eine herausragende Bedeutung bei und würdigt deren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts. Sie betrachtet die Unterstützung des Vereinswesens als eine zentrale Aufgabe im Rahmen ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung.

Bei den beantragten Fördermitteln der Vereine wird primär nicht auf die Struktur, Organisation und Größe der Antragsteller geschaut, sondern auf das beantragte Projekt (Wirkung und Effizienz) und ob dessen Umsetzung im Landesinteresse liegt. Die Anzahl der Mitglieder des antragstellenden Vereins ist daher kein ausschlaggebendes Bewertungskriterium und wird im Rahmen der Prüfung der Förderanträge nicht erhoben.

**1. In welcher konkreten Höhe haben Vereine mit weniger als zehn Mitgliedern in Niedersachsen in den Jahren 2015 bis 2025 finanzielle Mittel aus Landesmitteln erhalten, und über welche Ressorts, Programme, Fördertöpfe oder Sonderhaushalte wurden diese Mittel jeweils bewilligt?**

Im Bereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat in den Jahren 2015 bis 2025 ein Verein mit weniger als zehn Mitgliedern die nachstehende finanzielle Förderung erhalten:

---

<sup>1</sup> [https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresbericht\\_2021/jahresbericht-2021-200746.html](https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresbericht_2021/jahresbericht-2021-200746.html)

<b>Jahr</b>	<b>Zuwendung in Euro</b>
2015	300.055,92
2016	392.613,00
2017	605.929,00
2018	677.200,00
2019	609.727,00
2020	634.492,00
2021	586.930,00
2022	614.120,00
2023	622.915,00
2024	619.446,00
2025	742.639,00

Im Übrigen wird die Mitgliederzahl eines Vereins bei der Förderentscheidung in der Regel nicht erfasst. Insofern können hier keine weiteren Angaben gemacht werden.

**2. Inwieweit wurden bei der Mittelvergabe Kriterien zur fachlichen Qualifikation und zur organisatorischen Struktur des Vereins berücksichtigt (z. B. Vorliegen eines schriftlichen Integrationskonzepts, Evaluationsberichte, Personalstruktur)?**

Gemäß Nummer 1.2. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Abschnittes 25 der Verwaltungsvorschriften zur LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Das gilt auch für Vereine.

Daneben gibt es Förderprogramme, bei denen die Personalstruktur berücksichtigt wird, beispielsweise um kleinere Einrichtungen zu fördern und ehrenamtliches Engagement und private Initiativen zu stärken. Ebenso können fachliche Kriterien zur Projektauswahl gelten, die sich gegebenenfalls auch auf die fachliche Qualifikation des Antragstellers beziehen.

**3. Welche geförderten Vereine in Niedersachsen hatten nach Kenntnis der Landesregierung im jeweiligen Jahr der Förderung weniger als zehn Mitglieder, und wie wurde in diesen Fällen die Förderwürdigkeit begründet?**

Die Mitgliederzahl eines Vereins wird bei der Förderentscheidung in der Regel nicht erfasst.

In den Jahren 2015 bis 2025 erhielt der Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen - beRATen e. V., der weniger als zehn Mitglieder hat, jeweils eine jährliche Projektförderung auf Grundlage des § 44 i. V. m. § 23 LHO.

Unabhängig von der Mitgliederzahl eines Vereins reichen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger zur Beantragung von Fördergeldern abhängig von der jeweiligen Richtlinie oder Einzelerlass des Landes bei der Zuwendungsbehörde ein schriftliches Konzept ein, das einen Finanz- und Kostenplan enthalten muss und Auskunft über die fachliche Qualifikation des Antragstellers gibt. Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie der Förderzweck erfüllt werden soll. Die grundsätzliche Förderwürdigkeit von Projekten ergibt sich aus der Erfüllung der Voraussetzungen der in der jeweiligen Richtlinie oder dem jeweiligen Einzelerlass des Landes benannten Auswahlkriterien. Mit dem jährlichen Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, ob der Förderzweck erreicht wurde.

(Verteilt am 23.06.2025)